

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

## **Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Eichstätt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Diese dienen der Kostendeckung der Abfallwirtschaft des Landkreises.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises einschließlich der von ihm beauftragten Dritten benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüll- und Wertstoffsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerten Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohneigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohneigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse.

In der Gebühr für die Restmülltonne nach § 3 Abs. 1 ist jeweils enthalten:

- die Leerung der Restmülltonne (bei 2-wöchiger Leerung)
- die Leerung einer Papiertonne die dem doppeltem Fassungsvermögen der Restmülltonne entspricht (bei 4-wöchiger Leerung)
- die Leerung der Biotonne für Küchen- und Speiseabfälle (bei 2-wöchiger Leerung) mit dem Fassungsvermögen entsprechend § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung

- die Erstausrüstung mit der erforderlichen Zahl an Abfallbehältnissen
- die Sperrmüllabfuhr nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Entsorgung von Problemabfällen nach § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Benutzung der Wertstoffhöfe, soweit für die einzelnen Fraktionen keine gesonderte Gebühr erhoben wird.

Für Einzelleerungen von Restmüllgefäßen wird nach Maßgabe des §4 Abs. 2. eine gesonderte Gebühr erhoben.

Für zusätzliche Leerungen von Papiertonnen wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die zusätzliche Gebühr für Restmüll- oder Wertstoffsäcke ergibt sich aus § 4 Abs. 5.

Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) ergibt sich aus § 4 Abs. 6.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

## § 4

### Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt:

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Monatliche Gebühr	Vierteljährliche Gebühr
60 L vierzehntägige Abholung	6,00 €	18,00 €
120 L vierzehntägige Abholung	9,70 €	29,10 €
240 L vierzehntägige Abholung	18,00 €	54,00 €
1.100 L vierzehntägige Abholung	83,40 €	250,20 €
1.100 L wöchentliche Abholung	166,90 €	500,70 €
1.100 L vierwöchentliche Abholung	41,70 €	125,10 €

(2) Für die einzelne Abfuhr von Restmüllgefäßen (z. B. Sonderleerung, Nachleerung) beträgt die Gebühr:

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Einzelgebühr
60	5,00 €
120	6,85 €
240	11,00 €
1100	43,70 €

(3) Für die zusätzliche Abfuhr von Papiertonnen beträgt die Gebühr:

Papiertonne	Monatliche Gebühr:
120 L vierwöchentlich	1,00 €
240 L vierwöchentlich	2,00 €
1100 L vierwöchentlich	7,50 €
1100 L vierzehntägig	15,00 €
240 L wöchentlich	8,00 €
1100 L wöchentlich	30,00 €

(4) Bei Leerung in anderen Intervallen (§ 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ändern sich die Beträge nach Abs. 1 bis 3 entsprechend dem abgefahrenen Volumen. Die kostenlose Entleerung einer Papiertonne, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, ist gegenzurechnen.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| - für jeden Restmüllsack                              | 3,40 € |
| - für jeden Wertstoffsack (Papier, Pappe, Kartonagen) | 2,00 € |

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch mindestens 50,- Euro.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfälle beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung am 01. Januar 2018. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestands - bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestands nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Im Überbringen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Kalendervierteljahres, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats.

Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ändern.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Abfallbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden oder wenn die Abfallbehältnisse aufgrund von Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung nicht geleert worden sind.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Wertstoffsäcken (Papier, Pappe, Kartonagen) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebühr für die Säcke ist in bar zu entrichten.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Wertstoffsäcken (Papier, Pappe, Kartonagen) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

## **§ 7**

### **Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Gemeinden des Landkreises Eichstätt bzw. zuverlässige Dritte mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 einschließlich abweichender Intervalle und Abs. 4 beauftragt.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung vom 11. November 2011 tritt dann mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12.10.2016 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12.10.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Eichstätt, den 12.10.2017

gez.

---

Anton Knapp  
Landrat